

Präventionskonzept

Kinder- und Jugendschutzkonzept

an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Wien 16

Vorwort

„Achtsamkeit ist ein aufmerksames Beobachten, ein Gewahrsein, das völlig frei von Motiven oder Wünschen ist, ein Beobachten ohne jegliche Interpretation oder Verzerrung.“ (Jiddu Krishnamurti – indischer Philosoph)

Die meisten Kindeswohlgefährdungen finden im (erweiterten) häuslichen Umfeld statt. Leider erleben in Einzelfällen Kinder auch in Schulen körperliche oder seelische Gewalt. Sei es durch Mitschüler*innen, durch schulische Mitarbeiter*innen oder durch Lehrkräfte.

Egal in welcher Form: Gewalt darf in Schulen keinen Platz haben.

Der Fokus dieses Jugendschutzkonzepts liegt auf dem Bereich der strukturellen Prävention. Wie kann unsere Schule sich gewaltabweisend aufstellen bzw. es allen Beteiligten erleichtern, sich bei Bedarf Hilfe und Unterstützung zu holen.

Es reicht nicht aus, Schüler*innen zu stärken. Das ist gut und wichtig und Teil dieses Konzepts, aber die schulische Struktur, die Abläufe und Möglichkeiten für ein aufmerksames Miteinander müssen geschaffen und lebendig gehalten werden.

Mit diesem Konzept ist es uns auch ein Anliegen, das schwierige Thema sexualisierte Gewalt aus der Tabuzone herauszuholen und eine klare Position zu beziehen. Sowohl für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die im Zuhause oder im privaten Umfeld betroffen sind, als auch für sexuelle Übergriffe in der Schule: unter Schüler*innen wie auch durch schulische Mitarbeiter*innen oder Lehrpersonen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1. Etablierte Maßnahmen an der HTL Wien West	3
2. Anlaufstellen und Vorgangsweise	6
3. Maßgebliche Rechtliche Grundlagen	7
Kinder- und Jugendschutzgesetz	7
Schulpflichtgesetz	8
Schulordnung 2024	10
4. Verhaltenskodizes und besondere Situationen	12
Verhaltenskodizes	12
Grundsatzerklärung für alle Mitarbeiter*innen der HTL Wien West:	12
Besondere emotionale Situationen	12
Einzelsituationen	13
Heikle räumliche Situationen	13
Beziehungs- und Kontaktgestaltung	13
5. Das Krisenteam	15
Das (Kern)Krisenteam	15
Das Jugendschutzteam	15
Das erweiterte Krisenteam	16
6. Standards bei der Intervention	17
Beratungsstellen zum Thema „Gewalt an Kindern“ in Wien	18

1. Etablierte Maßnahmen an der HTL Wien West

- Pädagogische Leitvorstellungen
- Mädchenvertreterinnen (Lehrerinnen) je Abteilung und Gesamtvertreterin
- Schulpsychologie
- Jugendcoaching
- Klassenvorständ*innen, Jahrgangsvorständ*innen als erste Ansprechperson für Schüler*innen
- Standardisierte Workshops für Klassen an der HTL Wien West
- Verhaltenskodex für sensible Bereiche, wie Sportunterricht, mehrtägige Schulveranstaltungen und fachpraktischen Unterricht (in Ausarbeitung)
- Grundsatzerklärung für alle Mitarbeiter*innen der HTL Wien West (in Ausarbeitung)
- Regelmäßige Informationen in den Konferenzen

Pädagogische Leitvorstellung

Die pädagogischen Leitvorstellungen enthalten wesentliche Werthaltungen an der HTL Wien West. Die entsprechenden Auszüge werden hier dargestellt:

Lern- und Lehrprozesse gestalten	Technik – Umwelt – Digitalisierung. Wir begeistern Menschen für Technik.
• Unterricht gestalten und Lernen initiieren	Wir haben uns zum Ziel gesetzt, aktuelle Technologien in einem Klima der gegenseitigen Wertschätzung zu vermitteln. Die Aufgabe der HTL Wien West ist es, den Schülerinnen und Schülern eine fundierte technische Ausbildung und eine umfassende Allgemeinbildung zu bieten, grundlegende Werte – wie gegenseitige Wertschätzung und Toleranz – zu vermitteln und die Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu selbstständigem Denken und Handeln zu fördern. Unsere Absolventinnen und Absolventen zeichnen sich durch hohes Fachwissen, menschliche Reife, Teamfähigkeit und Engagement aus. Diese Ziele erreichen wir durch: • gemeinsame Erstellung und Abstimmung von Lehrinhalten und Leistungskriterien in den Fachgruppen, • den Einsatz neuer Unterrichtsmethoden bei der Vermittlung des nötigen Fachwissens, • die Entwicklung von Schlüsselfähigkeiten wie Teamkompetenz, Zeitmanagement, Konfliktlösungsstrategien, Präsentationstechnik und Selbstmanagement, • die Förderung von Fähigkeiten und Talente durch Zusatzangebote in den Bereichen Wirtschaft, Sprachen und Sport, • die laufende Qualitätssicherung durch Feedback. Uns ist wichtig: • Offenheit und Ehrlichkeit im Umgang miteinander, • eine Atmosphäre des Respekts und der Wertschätzung, • Aufgeschlossenheit für gesellschaftliche, persönliche und fachliche Veränderungen. Neben dem technischen Aspekt ist es uns wichtig, dass Schülerinnen und Schüler unserer Schule sich als kritische und verantwortungsbewusste Mitglieder unserer Gesellschaft sehen. Junge Menschen, die sich für unsere Schule entscheiden, bilden wir zu Fach- und zukünftigen Führungskräften aus, die über "Social Skills" wie Teamfähigkeit, Kritikfähigkeit, Voraussicht sowie gute planerische Qualifikationen verfügen. Es ist uns ein großes Anliegen, dass an unserer Schule in einer guten Atmosphäre gelehrt und gelernt wird.

Die vollständigen pädagogischen Leitvorstellungen sind in der entsprechenden geteilten Ablage zu finden

Mädchenvertraute je Abteilung

An der HTL Wien West beträgt der Anteil der Schülerinnen circa 18 Prozent. Zur Stärkung der Position der Schülerinnen und als Ansprechperson bei Schwierigkeiten hat jede Abteilung eine eigene Lehrerin als Mädchenvertrauensperson.

Schulpsychologie, Jugendcoaching

- Die Schulpsychologie ist jede Woche für 2 Stunden an der Schule.
- Jugendcoaching ist in Summe 12 Stunden pro Woche an der Schule vertreten.
- Ein kontinuierlicher Austausch zwischen Schulpsychologie, Jugendcoaching und Lehrpersonen findet statt. Jugendcoaching und Schulpsychologie sind regelmäßig in Konferenzen vertreten

Klassenvorständ*innen, Jahrgangsvorständ*innen als erste Ansprechpersonen

KVs und JVs sind in ihrer Rolle als Vertrauenslehrpersonen die ersten Ansprechpersonen, sollten Schüler*innen sich unwohl fühlen oder bestimmte Situationen mit anderen Personen als unangenehm wahrnehmen.

Workshops an der HTL Wien West

Altersgerechte **Informationen zu Sexualität**, ehrliche Antworten auf gestellte Fragen und ein Klima, in dem es erlaubt ist, auch über Sexualität zu sprechen, sind die Voraussetzungen dafür, dass Kinder und Jugendliche sich Hilfe holen können, wenn sie sexuelle Gewalt erleben.

Bezüglich Umgang mit der digitalen Welt wird auf die Workshopreihe "Safer Internet" verwiesen. Die Seminare dazu werden für alle 1. Klassen der Tagesschule flächendeckend durchgeführt.

Ebenfalls wird in allen 1. Klassen verpflichtend das ausgearbeitete pädagogische Konzept zum Thema Internet Awareness unterrichtet und umgesetzt.

 [Pädagogisches Konzept Internet Awareness 20230625.pdf](#)

In den Jahrgängen 1-3 werden folgende Workshops zu diesem Thema durchgeführt:

Klassen / Jahrgänge	Thema	Organisation
Alle 1. Jahrgänge	Rechte und Pflichten ab 14 (Polizei)	Direktor
Alle 1. Jahrgänge	Gewaltprävention oder Suchtprävention	Seminarbeauftragte je Abteilung
Alle 1. Jahrgänge	Safer Internet	Seminarbeauftragte je Abteilung
Alle 2. Jahrgänge	Gewaltprävention oder Suchtprävention	Seminarbeauftragte je Abteilung
Alle 2. Jahrgänge	Safer Internet Vertiefung	Seminarbeauftragte je Abteilung
Alle	Demokratisierung	Alle KVs/JVs

2. Anlaufstellen und Vorgangsweise

Ein weiterer wesentlicher Baustein im Rahmen der Prävention ist die **Kommunikation von Anlaufstellen und Hilfestellung für Kinder und Jugendliche**. Dazu dienen an der HTL Wien West alle KVs/JVs, Abteilungsvorstehungen, Direktor, Vertrauenslehrpersonen, das Team Jugendschutz, Jugendcoaching, Schulpsychologie, Mädchen- und Frauenbeauftragte, Gender- und Diversitybeauftragte. **Verdachtsfälle werden ernst genommen und müssen der Schulleitung mitgeteilt werden.**

Alle Informationen zur **Meldepflicht bei Jugendwohlgefährdung** sind in den folgenden Dokumenten zu finden:

 Meldepflicht_Jugendwohlgefaehrdung.pdf

 Vorlage_Meldung_Jugendamt.doc

Alle Informationen bezüglich **Meldung und Anzeige bei Nichterfüllung der Schulpflicht** sind in den folgenden Dokumenten zu finden:

 Vorlage Anzeige wegen Nichterfüllung der Schulpflicht.docx

 Schulpflicht_Allgemeine Informationen

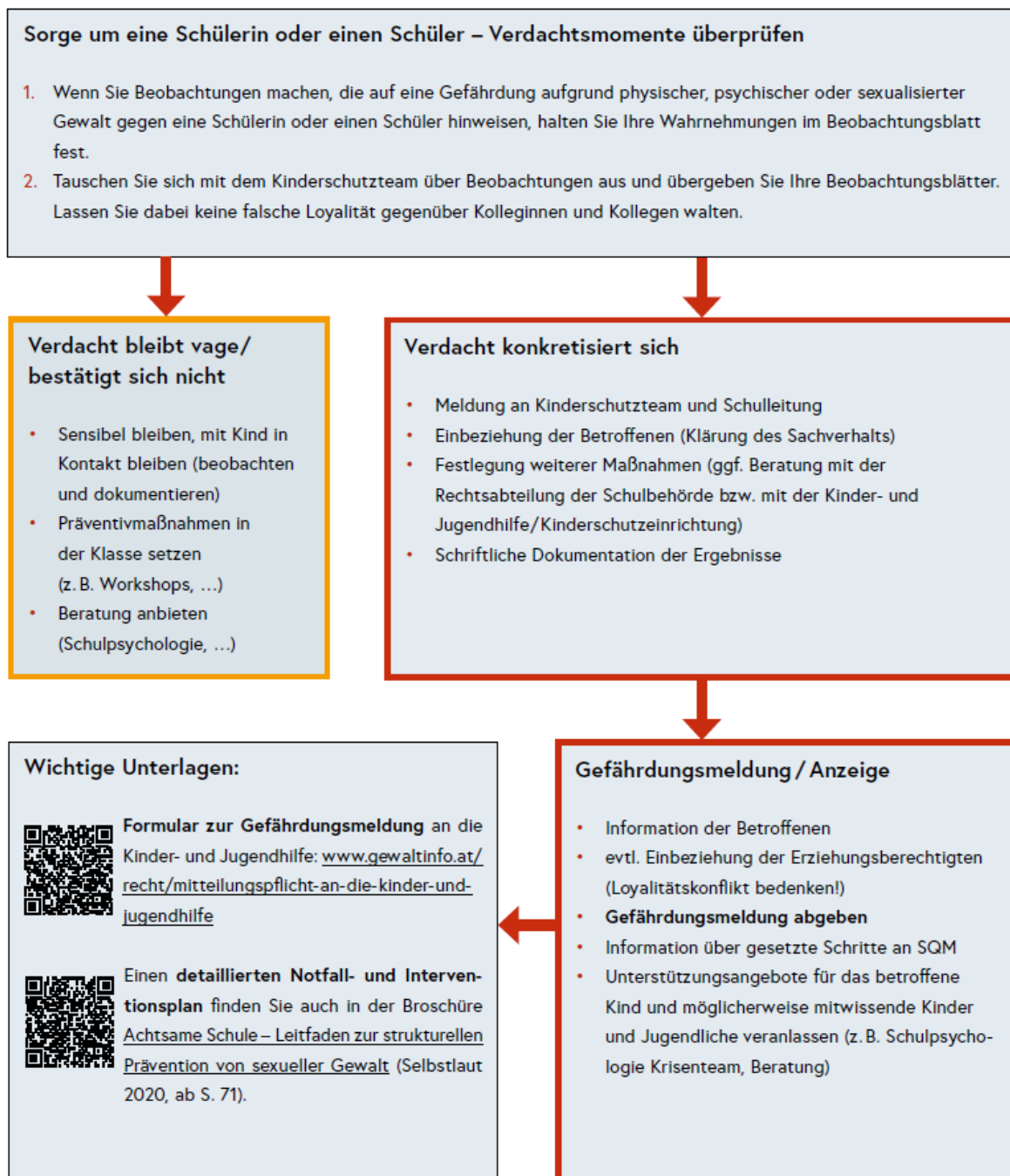
Ein Aspekt, der bei der Präventionsarbeit nicht fehlen darf, ist das **Beschwerdemanagement**. Hier geht es darum, Schüler*innen die Möglichkeit zu bieten, Missstände niederschwellig kund zu tun.

Folgende Personen stehen für Erstgespräche zur Verfügung:

- Mitglieder des Krisenteams (siehe unten)
- Klassenvorständ*innen und Jahrgangsvorständ*innen
- Vertrauenslehrpersonen (alle Lehrpersonen, Schüler*innen suchen Lehrpersonen aus, zu denen das Vertrauen in der Situation am höchsten ist)
- Selbstverständlich steht das gesamte Führungsteam ebenfalls jederzeit zur Verfügung

Ablaufschema im Verdachtsfall

(vgl. §§ 12-14 der Schulordnung 2024)



3. Maßgebliche Rechtliche Grundlagen

Kinder- und Jugendschutzgesetz

[Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz](#)[Link im RIS](#)

Kinder- und Jugendschutzgesetz § 37 Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

- (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind, oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:
 - a. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
 - b. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;**
 - c. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
 - d. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
 - e. Kranken- und Kuranstalten;
 - f. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;
- (2) [...]
- (3) Die Entscheidung über die Mitteilung gemäß Abs. 1 und 1a ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.
- (4) [...]
- (5) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.
- (6) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.**

Schulpflichtgesetz

Schulpflichtgesetz § 24: Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht und Strafbestimmungen

- (1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. [...]
- (2) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Kindes sind weiters nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, das Kind für den Schulbesuch in gehöriger Weise, insbesondere auch mit den notwendigen Schulbüchern, Lern- und Arbeitsmitteln, soweit diese nicht von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beigestellt werden, auszustatten. Ferner sind sie verpflichtet, die zur Führung der Schulpflichtmatrik (§ 16) erforderlichen Anzeigen und Auskünfte zu erstatten.
- (3) [Berufsschulpflichtige]
- (4) Die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

Schulpflichtgesetz § 25: Maßnahmen zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen

- (1) Zu Beginn jedes Schuljahres sind die Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte vom Klassenlehrer oder vom Klassenvorstand über Kommunikationsformen und Verhaltensweisen sowie über die Rechtsfolgen von Schulpflichtverletzungen zu informieren. Es sind grundlegende Regeln des Miteinanders im Sinne der Vereinbarungskultur an Schulen (Hausordnung, Verhaltensvereinbarungen für die Schule, die Klasse oder im Einzelfall) festzulegen, die auch klare Konsequenzen bei Verstößen gegen die Regeln enthalten.
- (2) Während des Schuljahres sind, wenn es zur Erfüllung der Schulpflicht notwendig erscheint, durch den Schulleiter oder sonst von ihm beauftragte Personen (insbesondere Klassenlehrer oder Klassenvorstand) geeignete Maßnahmen zu setzen, um Schulpflichtverletzungen hintan zu halten. Diese Maßnahmen können solche der diagnostischen Ursachenfeststellung und darüber hinaus insbesondere auch Verwarnungen bei Schulpflichtverletzungen im Ausmaß von bis zu drei Schultagen oder andere auf die konkrete Situation abgestimmte Vereinbarungen mit dem Schüler sowie dessen Erziehungsberechtigten sein. Erforderlichenfalls sind Schülerberater sowie der schulpsychologische Dienst oder – wo es sinnvoll ist – andere Unterstützungsleistungen wie jene der Schulsozialarbeit einzubinden. Allfällige Verständigungspflichten, insbesondere solche gemäß § 48 des Schulunterrichtsgesetzes, bleiben unberührt.

Schulordnung 2024

§4. Maßnahmen zur Sicherheit, zur Prävention und zum Kinderschutz in der Schule

- (1) In der Schule sind jene Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen sind jährlich mindestens einmal durchzuführen.
- (2) Jede Schule hat über ein in einem partnerschaftlichen Prozess zu erarbeitendes Kinderschutzkonzept zu verfügen. Dieses hat jedenfalls
 1. Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt,
 2. eine Risikoanalyse ausgehend von bestehenden Maßnahmen (Bestands- und Risikoanalyse),
 3. Verhaltensregeln zur Vermeidung von potentiellen Gefahrensituationen unter besonderer Berücksichtigung der Kommunikation zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern,
 4. Verhaltensregeln zur Vermeidung von physischer und sexualisierter Gewalt sowie Mobbing, Diskriminierung, Verächtlichmachung, Ausgrenzung und anderen Formen psychischer Gewalt denen der Verhaltenskodex in Anlage A, der ein integrierter Bestandteil des Kinderschutzkonzeptes ist, zugrunde liegt,
 5. die Festlegung eines Kinderschutzteams und
 6. Regelungen über den Umgang mit möglichen Fällen von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt, wobei nach Möglichkeit zwischen den Lebensbereichen außerhalb der Schule, zwischen Schülerinnen und Schülern sowie zwischen diesen und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Schule zu differenzieren ist, zu enthalten. Zur Umsetzung des Verhaltenskodex hat die Hausordnung zumindest drei auf ihre Umsetzung überprüfbare Maßnahmen zu enthalten.

- (3) Das Kinderschutzkonzept kann im Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss behandelt werden. Eine solche Behandlung ist für den partnerschaftlichen Prozess nicht ausreichend, sondern ist jedenfalls einem weiteren Kreis an Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Die Evaluierung des Kinderschutzkonzepts muss jeweils spätestens bis zum Ende des dritten Schuljahres seit Kundmachung oder der letzten Evaluierung erfolgen und deren Ergebnis dem Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Risikoanalyse sind jedenfalls
1. die Situation im örtlichen Umfeld der jeweiligen Schule,
 2. der Schulweg, zB Wege von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel zur Schule, der Schülertransport uä.
 3. die Zugänglichkeit des Schulgeländes und -gebäudes,
 4. Gefahren durch die Nutzung digitaler Kommunikation und digitaler Endgeräte,
 5. Art, Dauer und Ausmaß der Schulveranstaltungen sowie
 6. Erfahrungen an der jeweiligen Schule zugrunde zu legen.
- (5) Ein wenn möglich geschlechterparitätisch besetztes Kinderschutzteam hat aus zumindest zwei, von der Schulleitung verschiedenen, Personen, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis an der Schule tätig sind, zu bestehen. Die Mitglieder des Kinderschutzteams sind für drei Jahre zu bestellen. Eine unmittelbar anschließende Wiederbestellung ist nur einmal zulässig.

4. Verhaltenskodizes und besondere Situationen

Verhaltenskodizes

Verhaltenskodex für sensible Bereiche, wie Sportunterricht, mehrtägige Schulveranstaltungen und fachpraktischen Unterricht. Dieser Verhaltenskodex wurde von allen involvierten Lehrpersonen zur Kenntnis genommen.

- Verhaltenskodex für den fachpraktischen Unterricht  Verhaltenskodex Fachpraxis.pdf
- Verhaltenskodex für den Sportunterricht und mehrtägige Veranstaltungen
 Verhaltenskodex Sport und mehrtägige Veranstaltungen.pdf

Mehrtägige Schulveranstaltungen:

- 1. + 2. Jahrgang: Wintersportwoche und Kennenlerntage
- 3. Jahrgang: Sommersportwoche
- 4. Jahrgang: Kulturreise oder Sprachwoche

Grundsatzerklärung für alle Mitarbeiter*innen der HTL Wien West:

Diese Grundsatzerklärung wurde von allen Mitarbeiter*innen der HTL Wien West zur Kenntnis genommen:  Grundsatzerklärung gegen sexuelle Belästigung.pdf

Besondere emotionale Situationen

- Trösten z.B. im Sportunterricht, bei schlechten Noten, Liebeskummer oder Heimweh bei mehrtägigen Schulveranstaltungen
 - Einfühlsame Gespräche können geführt werden
 - Berührungen vermeiden
 - Grenzen werden von der Lehrperson und Schüler*innen klar kommuniziert.
- Schwärmerei, Verliebtheit von Schüler*innen gegenüber Lehrpersonen
 - Lehrperson sucht das Gespräch
 - Liebesbeziehungen zwischen Lehrpersonen und Schüler*innen sind in jeder Form verboten

Einzelsituationen

- Einzelsituationen zwischen Schüler*innen und Lehrpersonen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumen möglichst mit Einblickmöglichkeit (geöffnete Zimmertür) statt.
- Räume bleiben jedenfalls unverschlossen.
- Einzelsituationen, falls überhaupt erforderlich, finden nur in den regulären Arbeitszeiten statt. Die Uhrzeit und die Dauer ist bekannt bzw. wird vor Beginn bekanntgegeben.
- Der/die Schüler*in kann das Gespräch jederzeit beenden.
- **Mehrtägige Schulveranstaltungen**
Lehrpersonen übernachten bei mehrtägigen Schulveranstaltungen niemals mit Schüler*innen in einem Raum. Bei der Auswahl der Übernachtungsmöglichkeiten ist darauf zu achten, dass dies jedenfalls gewährleistet ist.
- **Schulfest, Schulball, ...**
Lehrpersonen und unterstützende Mitarbeiter*innen repräsentieren die Schule auch bei Schulfesten und sonstigen schulbezogenen Veranstaltungen. Sie sind sich stets ihrer Vorbildfunktion bewusst. Das Verhalten soll der Rolle entsprechen. Dies gilt insbesondere für einen sehr maßvollen Umgang mit Alkohol und Zigaretten sowie die angemessene Nähe und Distanz zu Schüler*innen und Erziehungsberechtigten.

Heikle räumliche Situationen

Körperpflege und Hygiene, z.B. Duschen, WC, Umkleidebereich: Die Umkleide- und Duschräume der Schüler*innen werden von Sportlehrer*innen nicht betreten. Eine Ausnahme ist eine (vermutete) Gefahr im Verzug. In jedem Fall klopfen Lehrpersonen vorher an.

Beziehungs- und Kontaktgestaltung

- **Geschenke, Belohnungen, Vergünstigungen, Bevorzugungen**
Es dürfen keine Geschenke von Lehrpersonen an **einzelne** Schüler*innen gegeben werden.
- **Mitnahme von Schüler*innen in Privatautos**
Schüler*innen werden nicht in privaten Autos von Lehrpersonen oder unterstützendem Personal mitgenommen.

- **Nutzung von offiziellen Schulkanälen**

Die Kommunikation mit den Schüler*innen und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten findet über die offiziellen E-Mailadressen bzw. der Schule bekannten Kommunikationskanälen (Gmail, Google Chat) statt.

- **Private Mailadressen, soziale Medien (Facebook, Instagram, WhatsApp u.a.)**

Lehrer*innen und unterstützende Mitarbeiter*innen sind nicht auf sozialen Medien mit Schüler*innen befreundet. Die Ausnahme bildet das Berufsnetzwerk LinkedIn.

- **Geheimhaltung**

Von Seiten der Lehrenden werden Schüler*innen niemals zur Geheimhaltung aufgefordert. Alles, was Lehrer*innen Schüler*innen mitteilen, darf besprochen und gegenüber anderen angesprochen werden.

In keinem Fall wird den Schüler*innen von Lehrpersonen versprochen, besprochene Themen nicht weiterzugeben.

- **Nachhilfe**

Es ist nicht erlaubt, dass Lehrpersonen private Nachhilfe für Schüler*innen der eigenen Schule anbieten.

- **Außerschulischer Kontakt**

Ein außerschulischer Kontakt mit eigenen Schüler*innen ist zu vermeiden bzw. – wenn unvermeidbar – transparent für die Schulleitung zu machen.

5. Das Krisenteam

Das (Kern)Krisenteam

Person	Aufgabe
Direktor	• Bewahrt den Überblick • Vernetzung zwischen den Beteiligten
Schularzt	• Jährliche Gesundenuntersuchung
Thomas Gasser Anna De San Pedro Stefan Marksz	• Ansprechpersonen im Verdachtsfall

Das Jugendschutzteam

Die Zusammensetzung des Jugendschutzteam repräsentiert größtmöglich alle Belange der Schule. Es sind Allgemeinbildner*innen, Techniker*innen, Mitarbeiter*innen aller Abteilungen und Werkstätten sowie Mitglieder des Dienststellenausschusses im Team dabei.

Folgende sind die Mitglieder:

Thomas Angerer Anna De San Pedro Birgit Brantner Daniel Alexander Malzer
Michael Aschberger Niel Widy Sandra Czerwenka Stefan Marksz Thomas Gasser
Werner Kremser

Das erweiterte Krisenteam

Schulaufsicht

SQM Horst Tschaikner E-Mail: horst.tschaikner@bildung-wien.gv.at

Schulpsychologie

Dr.ⁱⁿ Mag.^a Ingrid Appel
Tel.: 01/ 525 25 – 77555 E-Mail: ingrid.appel@bildung-wien.gv.at

Hofrat Mag. Jürgen Bell
Tel.: 01/ 525 25 77501 E-Mail: juergen.bell@bildung-wien.gv.at

Pressestelle

Mag. Tabea Grießner
Tel.: 01/525 25 77014 E-Mail: tabea.griessner@bildung-wien.gv.at

Das Jugendschutzteam tritt routinemäßig ca. 2-mal im Jahr zusammen. Bei diesen Besprechungen wird gemeinsam das Klima in der Schule reflektiert. Es werden Wahrnehmungen, Signale und Andeutungen zusammengetragen. Sexueller Missbrauch wird als Möglichkeit mitgedacht, ohne sich darauf zu fokussieren oder jedes Verhalten automatisch vor diesem Hintergrund zu interpretieren.

6. Standards bei der Intervention

Immer wenn eine Schule mit einem möglichen Übergriff konfrontiert ist, ist es wichtig, aktiv zu werden und dabei bestimmte Standards einzuhalten.

- **Ruhe bewahren**
Es empfiehlt sich die Einbindung emotional nicht involvierter Unterstützer*innen. Diese haben es leichter, strukturierter vorzugehen und „einen kühlen Kopf“ zu bewahren.
- **Unterstützung und Ansprechpersonen für alle Beteiligten**
Speziell Betroffene benötigen Ansprechpersonen, zu denen möglichst eine Vertrauensbasis besteht. Dies kann innerhalb der Schule (z.B. Beratungslehrer*in) oder auch außerhalb der Schule sein. Auch für die „beschuldigte“ Person ist es wichtig, sich Unterstützung zu suchen. Hier geht es in einem ersten Schritt um eine sachliche und unaufgeregte Klärung der Inhalte und nicht um eine „Verteidigung“.
- **Sorgfältige Dokumentation**
Die Dokumentation sollte möglichst von Beginn an erfolgen. Beobachtungen und Aussagen werden festgehalten. Auch Gefühle werden dokumentiert, aber als solche gekennzeichnet.

Beratungsstellen zum Thema „Gewalt an Kindern“ in Wien

Organisation	Telefonnummer	Internetadresse
Beratungsstelle Tamar – für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder	01 / 33 40 437	www.tamar.at
Die Boje Akuthilfe für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen	01 / 4066 602	www.die-boje.at
Kinderschutzzentrum „ die Möwe “	01 / 532 15 15	www.die-moewe.at
Kinderschutzzentrum Wien	01 / 526 18 20	www.kinderschutz-wien.at
Mädchenberatung für sexuell missbrauchte Mädchen und Frauen	01 / 587 10 89	www.maedchenberatung.at
Notruf. Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen	01 / 523 22 22	www.frauenberatung.at
Selbstlaut – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen	01 / 810 90 31	www.selbstlaut.org